

# RS Vwgh 1999/11/25 96/07/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1999

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0267 E 14. April 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Rechtsmeinung, nur eine schon von vornherein als bewilligungsunfähig anzusehende Maßnahme rechtfertige über Verlangen des Betroffenen einen wasserpolizeilichen Auftrag im Sinn des § 138 Abs 1 lit a WRG 1959, findet im Gesetz keine Deckung. Vielmehr genügt für einen wasserpolizeilichen Auftrag im Sinne dieser Gesetzesstelle eine EIGENMÄCHTIG (hier: ohne den erforderlichen behördlichen Konsens) vorgenommene Neuerung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996070186.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)